

# Aktuelle Entwicklungen beim Datenzugriff aus der Sicht der Finanzverwaltung



**Bernhard Lindgens, Bundesamt für Finanzen, 14.07.2005 Bonn**

Obwohl das Zugriffsrecht der Finanzbehörden auf steuerlich relevante Buchhaltungsdaten bereits seit dem 1. Januar 2002 besteht, haben sich viele Unternehmen immer noch nicht auf die digitale Betriebsprüfung vorbereitet. Doch allmählich wird die Zeit knapp. Dies machen neben der bundesweit stetig ansteigenden Anzahl elektronischer Außenprüfungen nicht zuletzt die ersten Urteile der Finanzgerichte deutlich.

Die erste mit Spannung erwartete Entscheidung zum seit mehr als drei Jahren bestehenden Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung hatte das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen: 4 K 2167/04) schon am 20. Januar 2005 gefällt. Und damit denjenigen Unternehmen einen gehörigen Schrecken versetzt, die ihre Datenverarbeitungssysteme nach wie vor nicht mit Benutzerprofilen für die Finanzamtsprüfer versehen oder keine Abgrenzung steuerlich relevanter Datenbestände vorgenommen haben.

Geklagt hatte eine Bank, die eine vom Außenprüfer verlangte Herausgabe von Sachkonten für das Jahr 2002 auf CD-ROM mit Hinweis auf das Bankgeheimnis abgelehnt hatte: Über die bei den Sachkonten vorhandenen Stammmnummern wäre ein Rückschluss auf ihre Kundendaten möglich. Überdies erklärte sich das Kreditinstitut lediglich bereit, die angeforderten Konten-

informationen in Papierform auszuhändigen. Eine Steuerprüfung könne nach Ansicht der Bank überdies auch auf konventionellem Weg durchgeführt werden und sei weniger belastend.

## **Keine Beschränkung des Zugriffsrechts bei mangelhafter Abgrenzung sensibler Daten**

Dieser Argumentationskette wollten die Finanzrichter nicht folgen. Ein direkter Lesezugriff des Finanzamtsprüfers auf die eingesetzten DV-Systeme oder die Inanspruchnahme eines Bankmitarbeiters zur Auswertung der prüfungsrelevanten Datenbestände im Fall des „mittelbaren Lesezugriffs“ stelle eine weitaus größere Belastung als die Erstellung eines Datenträgers dar. Auch könne die Bank nach der seit 1. Januar 2002 geltenden Rechtslage nicht die Vorlage vom Außenprüfer angeforderter Informationen auf die Papierform beschränken. Bemerkenswert auch die Ohrfeige der Richter hinsichtlich des ins Feld geführten Datenschutzes: Das klagende Bankinstitut verkenne offensichtlich, dass es seine Aufgabe sei, die Datenbestände so zu organisieren, dass beim zulässigen Zugriff auf steuerlich relevante Daten keine geschützten Bereiche betroffen werden können. Wenn die Bank den Zeitraum zwischen der Gesetzesänderung (im Jahr 2000) und dem Inkrafttreten (im Jahr 2002) nicht zur Aufbereitung und Abgrenzung ihrer Datenbestände genutzt habe, könne sie hiermit keine zulässigen Prüfungshandlungen blockieren.

Audicon GmbH

Neuer Zollhof 3

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner

PR und Öffentlichkeitsarbeit:

Matthias Kelp

Telefon 0211-52059 0

Telefax 0211-52059 445

marketing@audicon.net

# Aktuelle Entwicklungen beim Datenzugriff aus der Sicht der Finanzverwaltung



## Aufforderung zur Datenträgerüberlassung auch ohne Unterzeichnung einer Bescheinigung durch den Außenprüfer rechtmäßig

Eine weitere für die künftige Prüfungspraxis bedeutende Entscheidung des FG Thüringen vom 20. April 2005 (Aktenzeichen: III 46/05) betrifft die Rechtmäßigkeit einer angeforderten Datenträgerüberlassung. Der Hintergrund: Zunehmend machen Unternehmen die Herausgabe des verlangten Datenträgers von einer durch den Prüfer unterschriebenen Bestätigung abhängig, dass

- der überlassene Datenträger vor unbefugtem Zugriff geschützt ist,
- weder kopiert noch die Daten in sonstiger Form vervielfältigt und
- der Datenträger nach Prüfungsende wieder zurückgegeben wird.

Im Streitfall hatte der Betriebsprüfer mündlich angeordnet, ihm die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. Schriftlich begehrte die Klägerin daraufhin die Unterzeichnung einer persönlichen Bestätigung des Prüfers. Das FG Thüringen stellt in seinem erst veröffentlichten Urteil nun klar, dass die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung zur Datenträgerüberlassung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO keinesfalls von einer derartigen Bescheinigung abhängt. Vielmehr werden die schützenswerten Interessen des Steuerpflichtigen

bereits durch das Steuergeheimnis nach § 30 AO hinreichend Rechnung getragen.

## Abschaltung von Altsystemen

Viel Unsicherheit herrscht bei buchführungspflichtigen Unternehmen, deren steuerlichen Beratern und den Herstellern von Buchhaltungs- und Archivsystemen derzeit auch bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Finanzverwaltung die Abschaltung von Altsystemen akzeptiert, ohne die ausgemusterte Hard- und Software aufbewahren zu müssen. So darf nach den „GDPdU“ bei einem Systemwechsel grundsätzlich nur dann von der Aufbewahrung abgesehen werden, wenn die maschinelle Auswertbarkeit der Daten durch das neue System gewährleistet ist. Da jedoch die Migration steuerlich relevanter Daten - sofern technisch überhaupt möglich - einen im Einzelfall unverhältnismäßig hohen finanziellen und personellen Aufwand verursachen kann, hat die Finanzverwaltung in ihrem Fragen- und Antwortenkatalog (Frage 11) unter bestimmten Voraussetzungen die Vorhaltung prüfungsrelevanter Daten in einem „auswertbaren Archiv“ akzeptiert: Erfolgt der Datenzugriff auf ein Archivsystem, sieht sie ihre Vorgabe der maschinellen Auswertbarkeit erfüllt, sofern das Archivsystem in quantitativer und qualitativer Hinsicht die gleichen Auswertungen ermöglicht, als wären die Daten noch im Produktivsystem.

# Aktuelle Entwicklungen beim Datenzugriff aus der Sicht der Finanzverwaltung



**Doch welche Auswertungsmöglichkeiten verlangt die Finanzverwaltung nun konkret?**

Bei genauerer Betrachtung wird offensichtlich, dass von Seiten der Finanzverwaltung keine Mindestvorgaben an die maschinelle Auswertbarkeit und Archivierung festgelegt werden können, noch aufgrund der explizit im „GDPdU“-Anwendungsschreiben des BMF auch bei digitalen Außenprüfungen gebotenen Verhältnismäßigkeit werden sollten. Denn die Kritik am augenscheinlich mangelhaften Pflichtenheft lässt die bei Nichterfüllung potenzieller Vorgaben ansonsten unweigerlich drohenden Nachteile für eine Vielzahl von Unternehmen im Prüfungsfall unberücksichtigt. Eine Liste generell bereitzustellender Auswertungsmöglichkeiten sollte deshalb auch künftig nicht von Seiten der Finanzbehörden erwartet werden; entscheiden sollen vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Prüfungsfall. Fest steht jedoch, dass lediglich die Bereitstellung einer Prüfsoftware zur Auswertung der im Archiv hinterlegten Daten ohne vorab definierte und programmierte Auswertungen keinesfalls ausreicht.

Für eine vergleichbar praxisorientierte Vorgehensweise hat sich die Finanzverwaltung darüber hinaus hinsichtlich der Gewährung von Buchführungserleichterungen entschieden. Beantragte Buchführungserleichterungen mit dem Ziel der Abschaltung von Altsystemen sollen ebenso im Einzelfall unter Hinzuziehung von DV-Experten beurteilt werden. Die Intention der Finanzver-

waltung liegt auch dabei in der Entwicklung zielführender Lösungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.